

Fünfte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit § 15 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021 wurde eine Ermächtigung für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und damit zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 geschaffen. Konkret regelt § 15 Absatz 5 Corona-LVO M-V: Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

Ziel der Verordnung bleibt die bestmögliche Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere der inzwischen weltweit auftretenden neuartigen Virusvarianten. Mit der 3. Schul-Corona-Verordnung soll der staatlichen Schutzpflicht im Rahmen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes im erforderlichen und angemessenen Maße nachgekommen werden. Selbstverständlich wird die weitere Entwicklung beobachtet, bewertet und ihr auch mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen begegnet. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Infektionslage (insbesondere infolge 7-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle, 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten, ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, R-Wert, Kontaktnachverfolgung, Impfgeschehen, Testungen) wird fortlaufend geprüft, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden oder eine Änderung erfahren können beziehungsweise müssen.

Nach dem täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 28. Juli 2021 wurden bisher 3.761.169 bestätigte Infektionsfälle festgestellt. Es wurden 2.768 neue Fälle und 21 neue Todesfälle übermittelt. Der 7-Tage-R-Wert liegt bei 1,07. Die 7-Tage-Inzidenz liegt deutschlandweit bei 15,0 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Es wurden 142 Hospitalisierungen mit COVID-19 gemeldet, die 7-Tage-Inzidenz der hospitalisierten Fälle liegt bei 0,41 Fällen pro 100.000 EW. Am 27.07.2021 befanden sich 370 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung. Der Anteil an COVID-Fällen auf Intensivstation (ITS) liegt bei 1,6 %.

Das Infektionsgeschehen in Deutschland lässt auch Mecklenburg-Vorpommern nicht unberührt: In Mecklenburg-Vorpommern sind mit Stand vom 28. Juli 2021, 44.393 (Änderung zum Vortag: + 24 – täglicher Lagebericht des LAGuS zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)) bestätigte Infektionsfälle festzustellen. Nach dem Lagebericht liegt in Mecklenburg-Vorpommern die 7-Tage-Inzidenz mit 8,1 Fällen je 100.000 Einwohnern deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, wobei in den Landkreisen und kreisfreien Städten ganz unterschiedliche Situationen bestehen. So reichen die Inzidenzen in Mecklenburg-Vorpommern von 1,3 Fällen je 100.000

Einwohnern im Landkreis Vorpommern-Rügen bis zu 22,0 Fällen je 100.000 Einwohnern in der kreisfreien Stadt Schwerin. Es wurden 2 Hospitalisierungen mit COVID-19 gemeldet. Der Anteil an COVID-Fällen auf Intensivstation (ITS) liegt bei 0,0 %.

Weltweit wurden verschiedene Virusvarianten nachgewiesen. Seit Mitte Dezember wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit und schwere Krankheitsverläufe gibt. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Weiterhin verbreiten sich eine brasilianische SARS-CoV-2-Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt, und seit Neuestem auch die Mutation B.1.617.2 (Delta), die noch ansteckender ist und zuerst im indischen Bundesstaat Maharashtra aufgetreten ist und in Deutschland im Vordringen befindlich ist. Nach dem täglichen Lagebericht des RKI ist insgesamt die Virusvariante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die Virusvariante B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits eine Vielzahl von Fällen der britischen Variante aufgetreten. Die Verhinderung des weiteren Eintrags und der weiteren Verbreitung dieser neuen Virusvarianten ist dringend erforderlich, um nicht erneut in eine Situation zu geraten, in der die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems stark gefährdet ist.

Vor dem Hintergrund der noch immer hohen Infektionszahlen und der verschärften Lage durch die hochansteckenden Virus-Varianten müssen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens weiterhin Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Nach dem Bericht über COVID-19-Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern vom LAGuS vom 28. Juli 2021 wurden seit dem 27.12.2020 1.724.381 Dosen der COVID-19 Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern verimpft, davon 810.128 Zweitimpfungen (50,4 % Impfquote) und 954.832 Erstimpfungen (59,4 % Impfquote). Bei den Änderungen der Verordnung wurde die Teststrategie an den Schulen sowie das weitest gehende Impfangebote an alle Lehrkräfte berücksichtigt.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sowie dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und sind verhältnismäßig.

In der Änderungsverordnung wird statt der bisherigen 7-Tage-Inzidenz eine neue Begriffsbestimmung eingeführt, indem eine risikogewichtete Einstufung geregelt wird. Es erfolgen Änderungen zur Aussetzung und Wiedereinführung sowie Ausnahmen der Mund-Nase-Bedeckungspflicht und es werden redaktionelle Anpassungen getroffen. Außerdem erfolgt eine Überführung der Veranstaltungen der Schulen in freier Trägerschaft aus der Corona-LVO M-V in diese Verordnung. Die Erklärung über das Reiseverhalten und das Betretungsverbot wurde angepasst. Auf der Grundlage der risikogewichteten Einstufung gelten nunmehr veränderte Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die ausschließliche Betrachtung der 7-Tage-Inzidenz des Robert-Koch-Instituts wird von der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern abgelöst. Hierbei werden - neben anderen Kriterien wie Kontaktnachverfolgung, Impfgeschehen und Testungen, Gefahr vor Verbreitung neuer Virusmutationen, R-Wert - folgende drei Kriterien betrachtet, auf dessen Grundlage eine risikogewichtete Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens vorgenommen wird:

- Sieben-Tage-Inzidenz (sogenannte Grundstufe, Hauptkriterium): Anzahl der gemeldeten COVID-19 Fälle mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage ab dem Berichtstag, pro 100.000 Einwohner.
- Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten (sogenannte Erste Gewichtung, erstes Nebenkriterium): Anzahl der innerhalb der letzten sieben Tage neu gemeldeten, hospitalisierten COVID-19 Fälle je 100 000 Einwohner. Dieser Indikator dient unter anderem der frühzeitigen Erkennung einer starken Auslastung der Infrastruktur der Krankenhäuser, da er der ITS-Auslastung vorangeht. Zusätzlich kann dieser Indikator flexibel auf die wahrscheinliche Entwicklung eingehen. So kann die Einstufung auf hohe Hospitalisierungsraten reagieren, auch wenn gleichzeitig bei entsprechender Durchimpfung die schweren und ITS-pflichtigen Verläufe abnehmen.
- ITS-Auslastung (sogenannte Zweite Gewichtung, zweites Nebenkriterium): Anteil der mit COVID-19-Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Der Wert weicht von der Auslastung der ausschließlich für COVID-19-Patienten vorgehaltenen ITS-Betten ab, welche 3 üblicherweise betrachtet wird. Das Kriterium wurde gewählt, da eine zeitweise Mitnutzung der ITS-Betten im Regelbetrieb möglich ist.

Zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen Schuljahres 2021/2022. Folglich verschieben sich die Angaben zur Abschlussprüfung auf das Schuljahr 2022/2023.

Zu Buchstabe c:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen Schuljahres 2021/2022.

Zu Nummer 2:

Hinsichtlich der Erwägung zum Tragen einer FFP-2-Maske bei Personen mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe wurde die

Empfehlung der S3-Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen übernommen.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der Erwägungen in Nummer 2 wurde die Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gestrichen.

Zu Nummer 4:

Die Regelungen wurden an die risikogewichtete Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales angepasst.

Zu Absatz 1:

Soweit die risikogewichtete Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen der Stufe 0 (grün) oder der Stufe 1 (gelb) in den Landkreisen oder kreisfreien Städten zugeordnet ist, besteht aufgrund des geringeren Infektionsgeschehens keine Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen nach § 6 der Verordnung. Da an diesen Veranstaltungen nicht nur Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen teilnehmen, besteht die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung weiterhin, um das Coronavirus nicht in die Schulen hineinzutragen.

Zu Absatz 2:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Aufgrund des höheren Infektionsgeschehens und der höheren Gefahr einer Übertragung des Coronavirus hat jede Person eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Prävention und dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen. Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Eine Übertragung erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis kann die Ausbreitung des Virus zum Teil von einer Mund-Nase-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise gehindert werden.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Aufgrund des Infektionsgeschehens hat die Minimierung des Infektionsrisikos hohe Bedeutung und überlagert das Interesse des betroffenen Personenkreises, die Mund-Nase-Bedeckung nicht zu tragen. Es handelt sich um eine befristete Regelung, die der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bildungsbereichs dient und einen geringen Eingriff in die Organisation des Schulbetriebs darstellt. Der Nutzen der Pflicht des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung überwiegt die Unannehmlichkeiten, die gegebenenfalls mit dem Tragen verbunden sind.

Zu Absatz 3:

Für die ersten zwei Schulwochen nach der unterrichtsfreien Zeit hat jede Person, die sich in Schulgebäuden aufhält, ab dem ersten Unterrichtstag unabhängig von der Schulart eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für die an Schule Beschäftigten gilt diese Pflicht auch in der Vorbereitungswoche, da dies der erste Zeitpunkt ist, an dem sich das Kollegium erstmals nach der unterrichtsfreien Zeit wieder versammelt in der Schule begegnet. Die unterrichtsfreie Zeit wird häufig für Reisen genutzt. Darüber hinaus findet während dieser Zeit die Teststrategie an den Schulen keine Anwendung. Um das Übertragungsrisiko für die ersten zwei Schulwochen nach der unterrichtsfreien Zeit zu minimieren und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes wird diese Maßnahme inzidenzunabhängig als erforderlich angesehen. Es gelten die Ausnahmen des § 4.

Liegt ab dem vorletzten Unterrichtstag der vierzehn Tagesfrist in dem jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt die risikogewichtete Einstufung bei der Stufe 0 (grün) oder der Stufe 1 (gelb), besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mehr. Diese Regelung berücksichtigt ein niedriges Infektionsgeschehen.

Zu Nummer 5:

Die Aerosol-Dichte ist im Freien geringer. Soweit Schülerinnen und Schüler sich in einer definierten Gruppe im Freien bewegen, kann daher auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden. Infolgedessen erfolgte auch die Streichung der Nummer 9.

Zu Nummer 6:

Grundsätzlich besteht für pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden, soweit dies der Erfüllung des Förderzwecks entgegensteht. Aufgrund der Erwägungen in Nummer 2 wurde die Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske gestrichen.

Zu Nummer 7:

Die Regelung zu den Veranstaltungen der Schulen in freier Trägerschaft wurden aus der Corona-LVO M-V in die 3. Schul-Corona-Verordnung überführt, um eine einheitliche Regelung zu schaffen. Zudem wurden redaktionelle Anpassungen in Absatz 2 Nummer 3 vorgenommen. In Absatz 2 Nummer 5 wurde die Testung konkretisiert. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft haben einen Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Für die Schulen in freier Trägerschaft gilt dieser Hygieneplan nicht unmittelbar. Daher haben sie aus Infektionsschutzgründen für die Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln. Absatz 5 wurde an die risikogewichtete Einstufung angepasst.

Zu Nummer 8:

Zu § 7:

Aufgrund einer Änderung in der Coronavirus-Einreiseverordnung wurde der Verweis auf das Gebiet angepasst. Das Vorgehen bei akuter respiratorischer Symptomatik wurde an das Fließschema des LAGuS mit Stand vom 25.06.2021 angepasst.

Zu § 7a:

Aufgrund der Einführung der risikogewichteten Einstufung liegen neben der 7-Tage-Inzidenz nunmehr mehr Kriterien vor, um das Infektionsgeschehen besser bestimmen und ggf. auch lokal eingrenzen zu können.

Zu Absatz 1:

In allen Jahrgangsstufen für alle Schulbereiche gilt Präsenzpflcht. Die Befreiungsmöglichkeit gemäß den einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes ist bei Vorliegen triftiger Gründe und im begründeten Einzelfall weiterhin gewährleistet. Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz unterrichtet.

Zu Absatz 2:

Um die Schließung ganzer Schulen in Landkreisen oder kreisfreien Städten zu verhindern, schätzt das Gesundheitsamt ein, ob ein Infektionsgeschehen vorliegt, das in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt homogen oder lokal oder altersspezifisch begrenzt und eingedämmt werden muss. Auf Grundlage dieser Einschätzung kann das jeweilige Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festlegen, ob bestimmte Jahrgangsstufen oder einzelne Schulen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt oder nur lokal begrenzt im Wechselunterricht oder Distanzunterricht beschult werden. Aufgrund der Fachkompetenz beurteilt das Gesundheitsamt, ob im Sinne der Corona-Schutzausnahmen-Verordnung vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Zu Absatz 3:

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler beim Erwerb ihrer Schulabschlüsse bestmöglich unterstützt werden, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern. Der Präsenzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in dieser Altersgruppe besonders wichtig, weil Lernen in Distanz die nötige Bindung im Klassenverband nicht ersetzen kann. Soziale Kontakte sind für Bildung und Erziehung notwendig und die enge Bindung zwischen Kind und Lehrkraft ist hier unabdingbar.

Auch für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 kann ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen stattfinden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. In Abhängigkeit von den personellen und räumlichen Ressourcen an der Schule

entscheidet dies die Schule, denn nur die jeweilige Schulleitung kennt die entsprechenden Bedingungen an der Schule. Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern. Auch aus epidemiologischer Sicht spricht nichts dagegen, diesen Schülerinnen und Schülern eine Präsenzmöglichkeit einzuräumen, sofern sich die Abschlussjahrgänge im Sinne des § 1 Absatz 4 nicht mehr vor Ort im Präsenzunterricht an der Schule befinden.

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, gewährleistet.

Für Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt. Gerade auch diese Schülerinnen und Schüler bedürfen der Förderung möglichst in Präsenz.

Ansonsten findet die Beschulung in Wechselunterricht statt. Leitend für diese Entscheidung ist die Erwägung, auch in Unterrichtsräumen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu können. Die Gruppengröße einer Lerngruppe im Unterricht soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Zweck dieser Regelung ist es, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ohne dabei starre Gruppengrößen für alle Räume einer Schule oder allen Schulen des Landes vorzugeben. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Zu Absatz 4:

Es wird eine Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 angeboten, zu der die Schülerinnen und Schüler anzumelden sind. Zweck der Norm sind die Wahrung der Aufsichtspflicht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der essentiellen Berufsausübung der Erziehungsberechtigten sowie die Gewährleistung der Fürsorge und Teilhabe.

Für die Notbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich.

Die Maßnahme ist weitreichend, dient aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weitgehend einzudämmen. Daher dürfen danach lediglich in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notbetreuung der Schulen nutzen. Die Entscheidungskompetenz über die Notbetreuung im Einzelfall liegt bei der zuständigen Schulleitung, die diese einzurichten hat.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ergeben sich aus § 10 Absatz 4, 5 und 8 Corona-Kindertagesförderungsverordnung. Fälle, in denen eine

Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, werden als Härtefälle eingestuft. Ebenso werden Kinder von psychisch und suchtkranken Eltern in begründeten Fällen als Härtefall eingestuft. In begründeten Einzelfällen können Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in die Notbetreuung aufgenommen werden. Auch Kinder von Alleinerziehenden können in begründeten Einzelfällen in die Notbetreuung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, da diese am geeignetsten ist, die individuelle Situation der Familien einzuschätzen. Hierbei ist restriktiv zu verfahren. Zur Reduzierung der Kontakte und des Infektionsrisikos in der Notbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Da den Erziehungsberechtigten die Sorge für ihr Kind zusteht, haben diese für die Erfüllung der Teilnahme am Präsenzunterricht zu sorgen. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

Nummer 3 sieht weitere Möglichkeiten des Präsenzunterrichts Präsenzpflcht vor. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und insbesondere von Virus-Mutationen zu hemmen. Ansonsten findet die Beschulung in Wechselunterricht statt. Leitend für diese Entscheidung ist die Erwägung, auch in Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu können. Die Gruppengröße einer Lerngruppe im Unterricht soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Zweck dieser Regelung ist es, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ohne dabei starre Gruppengrößen für alle Räume einer Schule oder allen Schulen des Landes vorzugeben. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern.

Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind schulintern für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig. Diese Möglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um sie auf die anstehenden Prüfungen vorzubereiten und die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern.

Nummer 5 sieht die Möglichkeit des Präsenzunterrichts unter Pandemiebedingungen für den Fall vor, dass kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge nach § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Die schulorganisatorische Entscheidung steht zusätzlich im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und insbesondere von Virus-Mutationen zu hemmen. Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern.

Auch aus epidemiologischer Sicht spricht nichts dagegen, diesen Schülerinnen und Schülern eine Präsenzmöglichkeit einzuräumen, sofern sich die Abschlussjahrgänge nach § 1 Absatz 4 nicht mehr vor Ort an der Schule im Unterricht befinden. Ansonsten findet die Beschulung in Wechselunterricht statt. Leitend für diese Entscheidung ist die Erwägung, auch in Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu können. Die Gruppengröße einer Lerngruppe im Unterricht soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Zweck dieser Regelung ist es, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ohne dabei starre Gruppengrößen für alle Räume einer Schule oder allen Schulen des Landes vorzugeben. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, gewährleistet.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass grundsätzlich in den Schulen die Abnahme von Prüfungen gewährleistet wird. In den Schulen wird die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Zur Eindämmung von COVID-19 gelten für die Abschlussprüfungen die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.

Zu Nummer 9:

Aufgrund des neuen § 7a sind die Regelungen des § 7b bis 7f obsolet.

Zu Nummer 10:

Die Angabe wurde an die Definition der Kontaktperson des Robert-Koch-Instituts angepasst.

Zu Nummer 11:

§ 10 regelt das Außerkrafttreten dieser Rechtsverordnung. Die Geltungsdauer der Verordnung orientiert sich an der Regelung des § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.